

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal Gera für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt:

für die Wasserversorgung

im Erfolgsplan	die Erträge	mit €	18.311.800
	die Aufwendungen	mit €	15.710.200
im Vermögensplan	die Einnahmen	mit €	9.303.400
	die Ausgaben	mit €	9.303.400

für die Abwasserbeseitigung

im Erfolgsplan	die Erträge	mit €	25.211.000
	die Aufwendungen	mit €	23.315.100
im Vermögensplan	die Einnahmen	mit €	26.318.300
	die Ausgaben	mit €	26.318.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird	
für die Wasserversorgung	mit € 776.600
für die Abwasserbeseitigung	mit € 4.128.200 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird	
für die Wasserversorgung	mit € 880.000
für die Abwasserbeseitigung	mit € 2.836.000 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird	
	mit € 7.200.000 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt : Gera, den 28.12.2015

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss und Genehmigungsvermerk

Die Verbandsversammlung hat am 7.12.2015 die Haushaltssatzung 2016 und den Wirtschaftsplan 2016 einschließlich Anlagen (Drucksachen Nr. 046/15) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 18.12.2015 (AZ. 240.3-1512-002/16-G)

- 1) Gemäß § 63 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziffer 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Bereiches Wasserversorgung in Höhe von 776.600,00 € und für den Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 4.128.200,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.
- 2) Gemäß § 59 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziffer 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 2.836.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung 2016 und der Wirtschaftsplan 2016 einschließlich Anlagen liegen vom 25.01.2016 bis 08.02.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Nach der öffentlichen Auslegung stehen die Haushaltssatzung 2016 und der Wirtschaftsplan 2016 einschließlich Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des §§ 19 Abs. und 20 Thüringer Kommunalordnung i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 05.07.2004 in der Fassung vom 10.10.2013 wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 2 und 3 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zu Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Für die Einstellung der Wasserversorgung werden vom Verursacher Verwaltungskosten auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung im Falle des § 21 Abs. 2 werden vom Verursacher für die Einstellung der Wasserversorgung Verwaltungskosten auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung erhoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: Gera, den 24.11.2015

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

7. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung – Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser

Mittleres Elstertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 60 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) die folgende 7. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 16.01.2004 sowie das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 12.07.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird geändert und an den Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt

- (4) Für die Einstellung der Wasserversorgung aufgrund Nichtzahlung nach § 21 Abs. 2 WBS sowie die damit im Zusammenhang stehende Wiederaufnahme der Wasserversorgung werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten erhoben.
- (5) Für Trennungen von ungenutzten Wasseranschlüssen nach erfolgter Befreiung vom Wasserbezug des zur Benutzung Verpflichteten im Sinne des § 20 Abs. 4 WBS sind dem Zweckverband durch den Antragsteller die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Der § 6 wird geändert und an die Nummer 3 des Absatzes 1 folgende Nummer 4 angefügt:

4. der Gebührenpflichtige, der die Sperrung des Versorgungsanschlusses aufgrund Nichtzahlung sowie die darauf folgende Wiederaufnahme der Wasserversorgung herbeiführt

Buchstabe B - Besondere Verwaltungskosten - des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Finanzierungsangelegenheiten

	EURO
a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	3,00
b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	2,50
c) Anmahnung rückständiger Beträge (mit Ausnahme einer Mahnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG)	5,00

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

	EURO
a) Abnahme von Kleinkläranlagen gemäß § 3 ThürKKAVO	78,50
b) Kontrolle von Kleinkläranlagen gemäß § 60 Abs. 2b und c Thür. Wassergesetz i. V. m. § 7 ThürKKAVO	59,00
c) Kontrolle der Beseitigung von festgestellten Mängeln gemäß § 7 ThürKKAVO	49,50
d) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00
e) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00
f) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer Amtshandlungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung	5,00 bis 500,00

Fortsetzung von Seite 3

insbesondere:

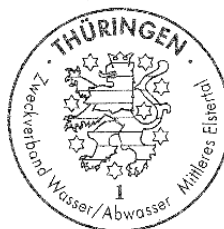
- aa) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 3 WBS und § 6 Abs. 1,2 EWS
- bb) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1 WBS
- cc) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3 EWS
- dd) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2, 5 WBS
- ee) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2, 3, 4 EWS
- ff) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS
- gg) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlammstorgungstermin gemäß § 14 Abs. 6 EWS
- hh) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS
- ii) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS
- jj) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS
- g) Einstellung der Wasserversorgung/ Sperrgebühren
- | | | | |
|--|-------|----------|--------|
| | netto | Ust 19 % | brutto |
| | 42,75 | 8,12 | 50,87 |
- h) Wiederaufnahme der Wasserversorgung/Entsperrgebühren ohne notwendige Probenahme
- | | | | |
|--|-------|----------|--------|
| | netto | Ust 19 % | brutto |
| | 36,17 | 6,87 | 43,04 |
- i) Wiederaufnahme der Wasserversorgung/Entsperrgebühren mit notwendiger Probenahme
- | | | | |
|--|--------|----------|--------|
| | netto | Ust 19 % | brutto |
| | 142,21 | 27,02 | 169,23 |

Artikel 2

Die Satzung – Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in Kraft.

ausgefertigt am:

Gera, den 24.11.2015

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

11. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie des § 76 der Thüringer Kommunalordnung und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) die folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebsatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 05.03.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 6 wird gestrichen. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

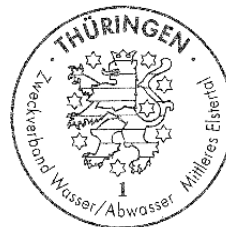
- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben
 - b) Abwasser (Schmutzwasser und Regenwasser sowie Fäkalschlamm) von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in Kraft.

ausgefertigt:
Gera den 24.11.2015

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung des Tourenplanes zur Abfuhr und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ab März 2016

Straßen der Stadt Gera	Abfuhrmonat	Straßen der Stadt Gera	Abfuhrmonat
Alte Mühle	März	Stern	März
Am Bärenweg	März	Straße der Jugend	März
Am Fischer	März	Zwötzener Str.	März
Am Lasurberg	März	Auf der Hammelburg	April
Am Schafgraben	März	Ernseer Str.	April
Am Ziegenknoten	März	Feldrain	April
An der Brahme	März	Forststr.	April
Lange Str.	März	Glockenweg	April
Lasurstr.	März	Heinrich-Mann-Str.	April
Lessener Str.	März	Küchengartenallee	April
Parkweg	März	Laasener Str.	April
Roter Weg	März	Obergangstr.	April
Siedlung Kuchenholz	März	Stublacher Platz	April

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Straßen der Stadt Gera	Abfuhrmonat	Ortschaften	Abfuhrmonat
Am Eichberg	Mai	Hirschfeld*	März
Am Pfortener Kalkwerk	Mai	Cretzschwitz*	März
Am Steinertsberg	Mai	Rusitz	März
An der Zwötzener Brücke	Mai	Roben	März
Baumschulenweg	Mai	Wüstenroda	März
Berliner Str.	Mai	Bethenhausen/Cassen*	März
Colliser Str.	Mai	Roschütz*	März
Dehmelstr.	Mai	Schafpreskeln	März
Dornaer Str.	Mai	Kaltenborn	April
Gaswerkstr.	Mai	Grüna*	April
Gessentalstr.	Mai	Dürrenberg	April
Plauensche Str.	Mai	Hartmannsdorf*	April
Reichsstr.	Mai	Wachholderbaum	April
Siemensstr.	Mai	Harpersdorf*	April
Stadtrodaer Str.	Mai	Pösneck	April
Zeulsdorfer Str.	Mai	Untitz	April
Am Stockberg	Juni	Meilitz*	April
Auenstr.	Juni	Rüdersdorf*	April
Eisenberger Str.	Juni	Hermsdorf*	April
Friedrich-Engels-Str.	Juni	Schwarzbach	Mai
Gittersberggasse	Juni	Seifersdorf	Mai
Kienbergweg	Juni	Gorlitzsch	Mai
Langenberger Str.	Juni	Zedlitz	Mai
Milchstr.	Juni	Sirbis	Mai
Mühlenweg	Juni	Zeulsdorf	Mai
Platz der Jugend	Juni	Weißig	Mai
Platz des Friedens	Juni	Steinbrücken	Mai
Prehlis	Juni	Hundhaupten	Mai
Rehgrund	Juni	Neuensorga	Mai
Rusitzer Weg	Juni	Schöna	Mai
Steinbeckstr.	Juni	Siedlung Kanada	Mai
Stublacher Berg	Juni	Bocka*	Mai
Turnerstr.	Juni	Großebersdorf*	Juni
Von-Ossietzky-Str.	Juni	Wetzdorf	Juni
Zu den Mauerstücken	Juni	Grochwitz	Juni
		Steinsdorf*	Juni
		Gräfenbrück	Juni
		Kraftsdorf*	Juni
		Neudörfel	Juni
		Hohenölsen*	Juni
		Kleindraxdorf	Juni
		Rohna	Juni
		Schömberg	Juni
		Köckritz*	Juni
		Köfeln*	Juni
		Schüptitz	Juni
		Teichwitz*	Juni
		Niederpöllnitz*	Juni
		Frankenthal*	Juni

* betrifft die Grundstücke in Orten/Gemeinden mit einer zentralen Kläranlage, die noch nicht an diese angeschlossen sind

Mitteilung

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2014, in die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH, besteht.

-----Hier endet das Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal-----

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal
De-Smit-Straße 6, 07545 Gera
verantwortlich: Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland
Druck: Druckerei Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e. K.
Burgstraße 10, 07570 Weida

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal verteilt.
2. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera, bezogen werden.